



Umfang des Auskunftsverlangens kommunaler Vertreter nach § 43 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA

Datum: 27. Juli 2023

Die Ausarbeitungen des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes beim Landtag von Sachsen-Anhalt sind urheberrechtlich geschützt. Die weitere Verarbeitung, Verbreitung oder Veröffentlichung - auch auszugsweise - ist nur unter Angabe der Quelle zulässig. Jede Form der kommerziellen Nutzung ist untersagt.



LANDTAG VON SACHSEN-ANHALT | 39094 Magdeburg

...

im Hause

Ihr Zeichen/
Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen:

Bearbeitet von:
Tel.: +49 391 560-

Datum: 27.07.2023

Umfang des Auskunftsverlangens kommunaler Vertreter nach § 43 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA

Sehr ...,

in Ihrem Prüfauftrag vom ... baten Sie den Gesetzgebungs- und Beratungsdienst (GBD) um eine rechtliche Bewertung der folgenden Fragen:

1. Gibt es entgegen des Wortlauts des § 43 Abs. 3 KVG LSA Ausnahmen von der Auskunftspflicht des Hauptverwaltungsbeamten gegenüber ehrenamtlichen Vertretern der Kommune, wenn die Hauptsatzung keine Ausnahmen hiervon vorsieht?
2. Besteht im Fall des § 43 Abs. 3 KVG LSA entgegen dessen Wortlauts bei Auskunftersuchen von Mitglieder der Vertretung ein Recht des Hauptverwaltungsbeamten oder der Verwaltung zur Interessenabwägung bei der Beantwortung analog zu § 3 IZG LSA?

Zu Ihrem Prüfauftrag nimmt der GBD wie folgt Stellung:

Zu Frage Nr. 1:

Nach § 43 Abs. 3 Satz 2 bis 4 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) kann jedes ehrenamtliche Mitglied der Vertretung zur eigenen Unterrichtung in allen Angelegenheiten der Kommune und ihrer Verwaltung von dem Hauptverwaltungsbeamten Auskunft verlangen; ihm muss durch den Hauptverwaltungsbeamten Auskunft erteilt werden.

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten (Art. 13, 14 DSGVO) in der Landtagsverwaltung und Ihrer diesbezüglichen Rechte erhalten Sie bei Ihrer Bearbeiterin / Ihrem Bearbeiter oder im Internet unter <https://www.landtag.sachsen-anhalt.de/datenschutz/>.

Kann der Hauptverwaltungsbeamte Anfragen nicht unverzüglich mündlich beantworten, hat er die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen. Ausnahmen hiervon sowie nähere Einzelheiten regelt die Hauptsatzung.

Auch wenn die Hauptsatzung keinerlei Ausnahmen regelt, ist unstrittig, dass dem Auskunftsrecht der ehrenamtlichen Mitglieder Grenzen gesetzt sind.

Folgende Ausnahmen sind anerkannt:

Nach dem Wortlaut von § 43 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA muss sich das Auskunftsverlangen auf Angelegenheiten der Kommune beziehen. Private oder dienstrechtliche Angelegenheiten scheiden daher als Gegenstand eines Auskunftsverlangens aus.¹

Aus dem Gebot zu gegenseitiger Rücksichtnahme² abgeleitet wird das Verbot einer rechtsmissbräuchlichen Inanspruchnahme. Scheinfragen, rein hypothetische Unterstellungen und Aussagen in Frageform ohne jeglichen realen Hintergrund unterliegen nicht der Auskunftspflicht.³

Eine weitere Begrenzung des Auskunftsanspruchs ergibt sich aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen⁴, beispielsweise aus grundrechtlich geschützten Positionen privater Dritter⁵. Das Verhältnismäßigkeitsprinzip führt zu einer Abwägung zwischen dem Auskunftsrecht und den Grundrechten Dritter. Dabei ist einerseits zu berücksichtigen, dass das Auskunftsrecht einfachgesetzlich ist und damit nicht (wie Grundrechte) Verfassungsrang hat⁶. Andererseits ist das Auskunftsrecht Ausfluss aus dem verfassungsrechtlichen Demokratieprinzip und dem Rechtsstaatsprinzip als dem Grundsatz der Gesetzlichkeit der Verwaltung.⁷

Aus dem rechtsgebietsübergreifenden Gedanken von § 275 BGB, dass Pflichten nicht bestehen, soweit ihre Erfüllung unmöglich oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist, folgt, dass Fragen nicht beantwortet werden müssen, sofern ihre Beantwortung mit unzumutbar hohem Aufwand verbunden ist⁸. Diese Ausnahme ist restriktiv auszulegen. Dass ein Auskunftsverlangen „Mehraufwand“ erzeugt, liegt in der Natur der Sache und begründet für sich keinen „unzumutbar hohen Aufwand“.⁹ Etwas anderes gilt aber dann, sofern sich Anhaltspunkte dafür finden, dass Sinn und Zweck des Auskunftsverlangens eine Verwaltungsüberforderung und damit eine gewisse Form der Lähmung der Verwaltung ist.

¹ VGH Mannheim, Urteil vom 22. Januar 2001, Az.: 1 S 786/00, Rn. 23 - zitiert nach juris zu einer Nebentätigkeitserklärung.

² VG Magdeburg, Beschluss vom 9. November 2015, Az.: 9 B 745/15, Rn. 19; OVG Münster, Beschluss vom 12. April 2010, Az.: 15 A 69/09, Rn. 13 - jeweils zitiert nach juris.

³ VG Koblenz, Urteil vom 14. Dezember 2020, Az.: 3 K 757/20.KO, Rn. 24; VG Magdeburg, Beschluss vom 9. November 2015, Az.: 9 B 745/15, Rn. 19; VG Arnsberg, Urteil vom 25. August 1993, Az.: 12 K 4367/93; VGH Mannheim, Urteil vom 22. Januar 2001, Az.: 1 S 786/00, Rn. 20; VG Braunschweig, Urteil vom 25. April 2013, Az.: 1 A 225/12, Rn. 25 - jeweils zitiert nach juris.

⁴ OVG Frankfurt/Oder, Beschluss vom 23. Februar 1998, Az.: 1 B 138/97 - zitiert nach juris.

⁵ OVG Münster, Beschluss vom 12. April 2010, Az.: 15 A 69/09, Rn. 16 - zitiert nach juris.

⁶ OVG Münster, Beschluss vom 12. April 2010, Az.: 15 A 69/09, Rn. 18 - zitiert nach juris.

⁷ Vgl. Wolff, Grenzen der Heimlichkeit, NVwZ 2012, S. 205 [207].

⁸ OVG NRW, Beschluss vom 12. April 2010, Az.: 15 A 69/09, Rn. 13; VG Magdeburg, Beschluss vom 9. November 2015, Az.: 9 B 745/15, Rn. 21 - jeweils zitiert nach juris.

⁹ Vgl. VG Braunschweig, Urteil vom 25. April 2013, Az.: 1 A 225/12, Rn. 28 - zitiert nach juris.

Ausnahmen können sich zudem aus Datenschutzgründen ergeben, wobei die Schweigepflicht des Ratsmitglieds (§ 52 Abs. 3 Satz 1 KVG LSA) zu berücksichtigen ist.¹⁰

Zu Frage Nr. 2:

Das Verwaltungsgericht Magdeburg hat die Ausschlussgründe des Informationszugangsgesetzes Sachsen-Anhalt (IZG LSA) für unanwendbar erklärt und dies mit einer notwendigen Stärkung der Kontrollmöglichkeiten des Rates und der kommunalverfassungsrechtlichen Stellung des Ratsmitgliedes als Teil des Organes Gemeinderat begründet.¹¹ Obergerichtliche Rechtsprechung zu dieser Frage ist noch nicht ergangen.

Für Rückfragen steht Ihnen der GBD gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

¹⁰ VG Magdeburg, Beschluss vom 9. November 2015. Az.: 9 B 745/15, Rn. 17 - zitiert nach juris.

¹¹ VG Magdeburg, Beschluss vom 9. November 2015, Az.: 9 B 745/15, Rn. 17 - zitiert nach juris.